

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg – GemO- hat der Gemeinderat am 23.02.2021 die Änderung der Hauptsatzung vom 29.02.2000 beschlossen und die nachstehende Hauptsatzung neu gefasst:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3,4
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats § 5
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 6, 7
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 8
Abschnitt VI	Schlussbestimmungen § 9

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten, Bürgerentscheid

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde, Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (2) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschließen, dass eine wichtige Gemeindeangelegenheit der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid). Eine wichtige Angelegenheit im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung ist auch die Darstellung von Grünflächen im Flächennutzungsplan soweit davon ein Golfplatz betroffen ist und es sich nicht um eine öffentliche Einrichtung handelt.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 4 Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der **Verwaltungs- und Finanzausschuss**
- 1.2 der **Bau- und Umweltausschuss**,
- 1.3 der **Kulturausschuss (Hebelkommission)**

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

IV. Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1	die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall;
2.2	die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;
2.3	die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfskräften, sowie von Erzieherinnen/Erzieher nach Stellenplan im Haushalt, Vor- und Anerkennungspraktikantinnen/praktikanten im Kindergarten;
2.4	die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall;
2.5	die Stundung von Forderungen im Einzelfall
2.5.1	bis zu 3 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,00 €;
2.5.2	bis zu 9 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 €;
2.6	den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € beträgt;
2.7	die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;
2.8	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall;
2.9	die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall;
2.10	die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
2.11	die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen.
2.12	die Erklärung des Einvernehmens über die Zulassung von Neubau, Ausbau, Umbau und Umnutzung von Wohngebäuden mit bis zu 2 Wohnungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach §34 BauGB.
2.13	die Erklärung des Einvernehmens über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die im Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehen sind (§31 BauGB), wenn in den Fällen 2.12 und 2.13 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist. Die Verwaltung hat den Gemeinderat vor der Weiterleitung an die Baurechtsbehörde über die Erklärung nach Ziffer 2.12 und 2.13 zu informieren.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 15. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.02.2000 mit den späteren Änderungen außer Kraft.

Hausen im Wiesental, den 23.02.2021

gez.
Martin Bühler, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 4 GemO am 13.03.2021 angezeigt.

Die öffentlichen Bekanntmachung gem. § 4 Abs 3 GemO i.V.m. § 1 der örtl. Bekanntmachungssatzung erfolgte im Gemeindemitteilungsblatt vom 13.03.2021.